

- Satzung -

der
Selbsthilfegruppe Prostata-Erkrankte Schleswig

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Finanzierung**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Kassenprüfer**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Beschlüsse**
- § 12 Auflösung des Vereins**
- § 13 Schlussbestimmung**

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Selbsthilfegruppe Prostata-Erkrankte Schleswig**“ mit Sitz in 24881 Nübel und ist Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. (BPS).
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an Prostatakrebs erkrankt sind oder erkranken könnten, zu fördern und bei ihnen sowie in der Öffentlichkeit das krankheitsbezogene Wissen zu mehren (Förderung der Bildung).
2. Seinem Zweck entsprechend macht der Verein es sich zur Aufgabe,
 - a. den Erfahrungsaustausch durch regelmäßige Treffen zu unterstützen,
 - b. einschlägige Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen zu organisieren,
 - c. die Öffentlichkeit über Prostatakrebs und Prostatakrebs-Vorsorge aufzuklären und zu informieren,
 - d. mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos

tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, welcher es seinerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle von Prostatakrebs betroffenen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.
2. Außerordentliches Mitglied können juristische oder natürliche Personen werden, die den Vereinszweck jedoch ideell oder finanziell unterstützen wollen.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, die bei diesem zu beantragen ist. Aufnahmeantrag und Aufnahmebestätigung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. vereinschädigendes Verhalten, Beleidigung eines anderen Vereinsmitgliedes, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, dauernde Inaktivität) kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Ausschlussklärung bedarf der Schriftform. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Finanzierung

Der Verein regelt seine Finanzierung eigenverantwortlich. Er kann Anträge auf finanzielle Unterstützung und Spenden bei natürlichen und juristischen Personen stellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
4. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Entlastung, Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. die Beschlussfassung über die Einführung und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Grundsätzlich werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie führen die Überprüfung der Jahresrechnung durch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer sind wiederwählbar.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zugleich Sprecher der SHG Prostata-Erkrankte Schleswig, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder nachweislich an der Beschlussfassung beteiligt wurden.

§ 11 Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese zweite Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.01.2019 einstimmig beschlossen und tritt am 29.01.2019 in Kraft.

Schleswig, den 29.01.2019

gez. Michael Witt
1. Vorsitzenden

gez. Peter Christian Thomsen
stellv. Vorsitzenden